
Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung/Facility Management

Aktenzeichen: 60 42 04

Wildau: 12.10.2018

Beratung: x Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Liegenschaften	Sitzung am: 05.11.2018
x Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am: 06.11.2018
x Hauptausschuss	Sitzung am: 27.11.2018

Beschluss: x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 11.12.2018
	Beschluss-Nr.: S 24/408/18

Betreff: 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 1: 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 2: Kalkulation des Wirtschaftsprüfers

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ gemäß Anlage 1.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Benutzungsgebühren bei Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Daher ist der Gebührensatz erneut anzupassen. Nach der erstmaligen Kalkulation des Gebührensatzes in Höhe von 1,86 €/m³ Einleitmenge auf der Basis der damals verfügbaren Daten für die Abrechnungsjahre 2015/2016 und einer Vorkalkulation für die Abrechnungsjahre 2017/2018 erfolgte nunmehr die Nachkalkulation für die Abrechnungsjahre 2015/2016 und eine Vorkalkulation für die Abrechnungsjahre 2019/2020. Die Nachkalkulation gemäß Anlage 2 hat ergeben, dass die tatsächlich angefallenen Betriebsführungskosten in den Jahren 2015 und 2016 unterhalb des kalkulierten Kostenrahmens blieben und somit für die Abrechnungsjahre 2015 und 2016 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 11.890 € zu verzeichnen ist. Diese Kostenüberdeckung fließt in die Vorkalkulation für die Abrechnungsjahre 2019/2020 ein und wirkt sich gebührenmindernd aus.

Des Weiteren hat die Stadt Wildau im Rahmen der Überprüfung der ihr vom Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband übergebenen Daten im Jahr 2017 begonnen, die gebührenwirksamen Grundstücksflächen durch Erhebung der privaten Grundstücke neu zu ermitteln. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bereits mit dem Stand der Erhebungen zum Stichtag 30. Juli 2018 die gebührenwirksamen Grundstücksflächen um ca. 150% höher liegen als die, welche im Jahr 2015 in Ansatz gebracht wurden. Damit sinkt der Gebührensatz für die Abrechnungsjahre 2019/2020 weiter auf 1,49 €/m³ Einleitmenge.

Grundlage der Gebühren- und Abgabeberechnung ist eine durch die jeweils geltende Norm vorgegebene Berechnungsformel, die verschiedene relevante Faktoren - wie unter anderem die jährliche Niederschlagsspende – verknüpft. Die Niederschlagsspende gibt das im jeweiligen Jahr gefallene Niederschlagsvolumen wieder. Die Niederschlagsintensität variiert von Jahr zu Jahr. Das Niederschlagsvolumen wird vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellt.

Um bei den Gebührenvorkalkulationen flexibler auf die jährlichen Schwankungen der Niederschlagsintensität reagieren zu können, wird anstelle der in § 13 Abs. 3 der Niederschlagswasserabgabensatzung festgesetzten Niederschlagsspende von 0,59 m³/m²/Jahr die Anwendung eines Monatsmittelwertes der Niederschlagsmengen für das jeweilige Abrechnungsjahr definiert.

Finanzielle Auswirkungen:

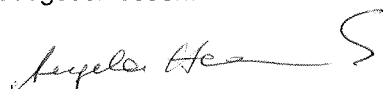
Die Senkung des Gebührensatzes um 0,57 €/m³ Einleitmenge für das Abrechnungsjahr 2019 gegenüber dem Abrechnungsjahr 2018 kommt erst mit der Bescheidung im Jahr 2020 zum Tragen, was gemäß dem kalkulatorischen Ansatz zu keiner Minderung der Gebühreneinnahme führt. Da die Ermittlung gebührenwirksamer Grundstücksflächen noch nicht abgeschlossen ist, kann es trotz Senkung des Gebührensatzes insgesamt zu einer Erhöhung der Gebühreneinnahme führen. Die Höhe der Gebühreneinnahme kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da sich die gebührenwirksame Grundstücksfläche im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen weiter verändern kann. Die sich verändernden Größen werden in den fortgesetzten Kalkulationsprozess konsequent eingepflegt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18, S.15) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 11.12.2018 mit Beschluss-Nr. S 24/408/18 folgende 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 festgesetzte Niederschlagsspende **v** wird wie folgt neu definiert:

v = Niederschlagsspende beruhend auf dem Monatsmittelwert der Niederschlagsmengen für das jeweilige Abrechnungsjahr der Station Berlin-Schmöckwitz laut Statistik des Deutschen Wetterdienstes.

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2019: 1,49 €/m³.

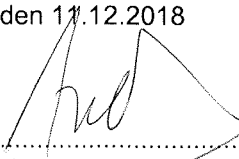
Artikel 2

Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

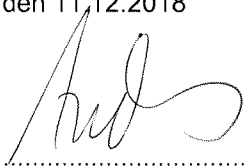

.....
Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S 24/408/18 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018, ausgefertigt am 11.12.2018, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 11.12.2018



.....
Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



- Siegel -